

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 203.

Donnerstag, den 22. Juli.

1841.

Bekanntmachung,

die Aufführung von Brandgiebeln bei Neubauen betreffend.

In Gemäßheit einer von der Königlichen Kreisdirection allhier erlassenen Verordnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß es rüchlich der Aufführung von Brandgiebeln an neu zu erbauenden Häusern bei der Bestimmung in §. 26 der hiesigen Feuerordnung vom Jahre 1837 ferner nicht bewenden kann, sondern daß nach Vorschrift der Verordnung des Königlichen Ministerium des Innern vom 11. März 1841 §. 7 und 8, jedes neu aufzuführende Gebäude, welches an ein anderes anstößt, auf dieser Seite mit einem massiven Brandgiebel zu versehen, oder wenigstens durch Sechs Zoll starke Ziege-mauern von dem anstößenden Gebäude zu trennen ist, dasern nicht das letztere schon auf dieser Seite eine das neue Gebäude durchgängig verdeckende massive Brandmauer hat, desgleichen auch solche neue Gebäude, welche zwar nicht unmittelbar an einanderstoßen, aber doch nicht weiter als Sechs Ellen von einander abstehen, und zu verschiedenen Geschossen gehören, an den einander zugekehrten Seiten durch Brandmauer geschützt, oder mindestens mit Mauerziegeln verblendet werden sollen.

Leipzig, den 12. Juli 1841.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Groß.

Substitutions-Anzeige. Durch das unterzeichnete Stadtgericht sollen nächstkünftigen

29. Juli 1841

an hiesiger Stadtgerichtsstelle der zur Concursmasse Frau Henriette Charlotten Haase allhier gehörige, am hiesigen Markte gelegene Gasthof zum goldenen Löwen, sowie der hinter demselben gelegene Stadtgrabengarten, jedoch der erstere von dem letzteren getrennt, subhastirt werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche das eine oder andere von diesen Grundstücken zu erstehen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, an diesem Tage Vormittags an Stadtgerichtsstelle zu erscheinen, ihre Gebote zu eröffnen und zu erwarten, daß demjenigen, welcher bei der nach 12 Uhr beginnenden Licitation das höchste Gebot behält und den zehnten Theil davon sofort baar erlegt, das betreffende Grundstück wird zugeschlagen werden. Der dritte Theil der Erbschaftsumme, mit Einrechnung des zehnten, ist bei Verlust des letzteren bei der binnen 3 Wochen erfolgenden Adjudication zu berichtigen, wogegen die übrigen zwei Dritttheile in nicht mehr als zehnjährigen Terminen unter 5 procentiger Verzinsung und hypothekarischer Sicherstellung abgeführt werden können.

Die nähere Beschaffenheit der Grundstücke und der auf denselben ruhenden Oblasten sind aus dem im hiesigen Rathhause aushängenden Anschlag zu ersehen, dagegen hier vorläufig bemerkt wird, daß dieselben, und zwar die Gasthofgebäude, anderwärts der Abgaben und des Realrechts, auf 6800 Thlr., dagegen der Grabengarten auf 373 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. durch Sachverständige gewürdet worden, die ersteren auch sehr gut und zweckmäßig eingerichtet sind und der Gasthof selbst keinem andern Gasthofe hiesigen Orts nachsteht.

Stadtgericht Rochlitz, am 29. Mai 1841.

Dr. Schröder.

Bekanntmachung.

Nach einer bei uns gemachten Anzeige sind in der Nacht vom 16-17. d. Mts. aus einem in der Nähe der Milchinsel befindlichen Gartenhäuschen die nachstehend verzeichneten Effecten entwendet worden. Wir warnen vor deren Erwerb und fordern Jedermann, der über die Entwendung oder den

jetzigen Besitzer derselben Auskunft ertheilen kann, hierdurch auf, bei uns ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Leipzig, am 21. Juli 1841.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Stengel.

Schnorr

Sachverzeichnis.

- 1) ein Mannsüberrock von graumelirtem Sommerzeuge, in dem sich
- 2) zwei weißleinen Taschentücher mit dem Zeichen F. K. K. befanden; ferner
- 3) ein Knaben-Staubrock von grauer Leinwand;
- 4) eine Knaben-Turnjacke von dergleichen;
- 5) ein Paar Knaben-Ueberhosen von blauer Leinwand;
- 6) eine Knaben-Schürze von grüner Leinwand;
- 7) ein Schweizerdöckchen von rosafarbigem Singham;
- 8) ein schmalkreisiges Kinderlappchen von grauem Kattun;
- 9) ein dunkelbraunes Treppentuch;
- 10) ein braundurchwirktes Kinder-Umschlagetuch;
- 11) eine Schürze von violett- und grün-carriertem Singham, mit einem weißleinenen, R. H. gezeichneten Taschentuche und wenigem Geld in einer der Taschen; weiter
- 12) drei Kinderschürzen von Singham;
- 13) eine dunkelbraune Kinderschürze mit bunten Blumen;
- 14) eine andere bunte Kinderschürze mit Achselbändern und Saum;
- 15) eine grünwollene Tischdecke mit gelbem Muster;
- 16) drei Haadtücher mit dem Zeichen L. K.;
- 17) einige Servietten R. I. S. gezeichnet;
- 18) ein dunkelroth lackirtes Tischdöckchen;
- 19) ein brauner Nähkasten von Pappe mit mehreren Scheren, Nadeln und sonstigem Nähzeuge;
- 20) eine feine Damast-Serviette mit einem blauen Kranz und dem Namen des Eigenthümers gezeichnet;
- 21) ein Knaul baumwollenes Garn mit einem angefangenen Puppenstrumpfe und Carlsbader Stricknadeln;
- 22) ein Etui mit dergleichen Nadeln;
- 23) eine Fahne ohne Stab von rothem und grünem Körper mit silbernen Franzen;
- 24) eine weiße, geschliffene Glasflasche mit Spiritus;